

Stadt dem Rathe zu.<sup>1)</sup> Auch das militärische Commando ist damals in den Händen des Rathes. Der Rath bestimmt wenigstens die Strafe, die den „Nachbar“ trifft, der, wenn ein Gerüchte ertönt, nicht am Sammelplatz erscheint.<sup>2)</sup> Aus dem Vogt war der richtevaget geworden.<sup>3)</sup> Aus den in vielen Urkunden vor consules gelassenen Lücken<sup>4)</sup> muß man aber schließen, daß die Vögte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auf das Recht, an der Stadtverwaltung theilnehmen zu dürfen, Anspruch erhoben, denn die Aussteller der städtischen Urkunden, die Rathsherren, fürchteten, daß die Aufnahme des Wortes advocatus in die Rechtsbriefe erzwungen werden könne, und ließen für alle Fälle den Raum für dasselbe frei. Erst um 1350 ließen die Vögte, die damals auch aus den Bürgern genommen werden konnten,<sup>5)</sup> diesen Anspruch fallen.

Wahrscheinlich hängt mit diesen Bestrebungen zusammen, daß im Jahre 1349 die Bestimmung in das Stadtrecht aufgenommen wurde, nach welcher die Vögte vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden.<sup>6)</sup> Der Vogt konnte als Nichtbürger nach der damaligen Auffassung keinen Anspruch auf eine Theilnahme an der Stadtverwaltung machen. Die einzige Verwaltungsthätigkeit, die dem Vogt nach dem Hildeboldschen Concordat später zusteht, ist die Einziehung des Königszinses.<sup>7)</sup>

Die Beschränkung des erzbischöflichen Vogtes auf die Gerichtspflege hat nothwendigerweise eine Minderung der Macht des Erzbischofs selber in Bezug auf die städtischen Verhältnisse zur Folge. So erklärt es sich, daß ein späterer Geschichtsschreiber der Stadt Bremen, Renner, die Ansicht ausspricht, daß 1289 ein förmlicher Vertrag zwischen dem Erzbischof Giselbert und dem Rathe geschlossen sei, in welchem der Erstere der Stadt die Ausübung der weltlichen Gewalt

1) Delrichs a. a. D., I, S. 67 ff. — 2) Ebenda, S. 125, c. 100. — 3) UB. I, n. 299, S. 357. — 4) Vgl. oben, S. 48. — 5) Vgl. Theil I, S. 270. — 6) UB. III, n. 605, S. 576. Delrichs a. a. D. S. 57. Donandt a. a. D. I, S. 132. Theil I, S. 271, S. 272. — 7) UB. I, n. 299, S. 338.